

Freiräume zwischen Windparks und notwendige  
Puffer zu sonstigen Gebieten  
- Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit -

Apl. Prof. Dr. Ing. Karsten Runge



## Entstehung der 5 km Windparkabstandsempfehlung in Niedersachsen

- 1991** Empfehlungen zur Standortsicherung und raumordnerischen Beurteilung von Windenergieanlagen“ des MI (64.3-32 346/8).
- 1996** Runderlass des MI über die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung (nach Privilegierung der Windenergie im BauGB)
- 2004** Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Runderlass des ML (Nach Neuinterpretation des Begriffs „Windfarm“ durch BVerwG).

## Wertmaßstab einer Landschaftsbildanalyse

Die Beurteilung der „Schönheit von Natur und Landschaft“ ist durch das Bundesverwaltungsgericht dahingehend eingegrenzt worden, dass

„auf das Urteil eines für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“

abgestellt wird (BVerwG NuR 1991 S. 124,127).

Die Fachbeurteilung kann damit dem Andersempfinden Einzelner durchaus entgegenstehen.

# Subjektive Faktoren der Landschaftswahrnehmung

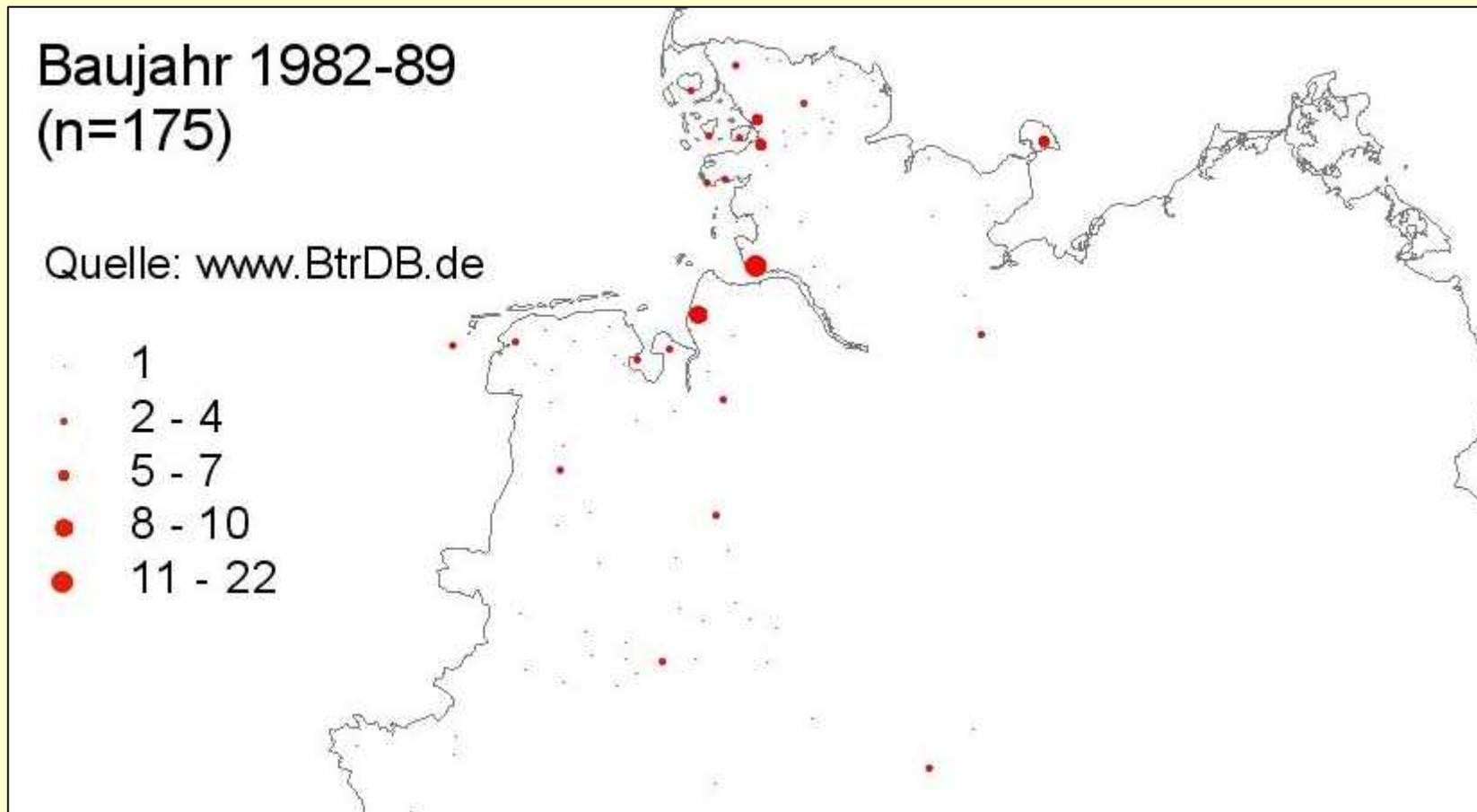


Die Wahrnehmung der Landschaft wird geprägt durch:

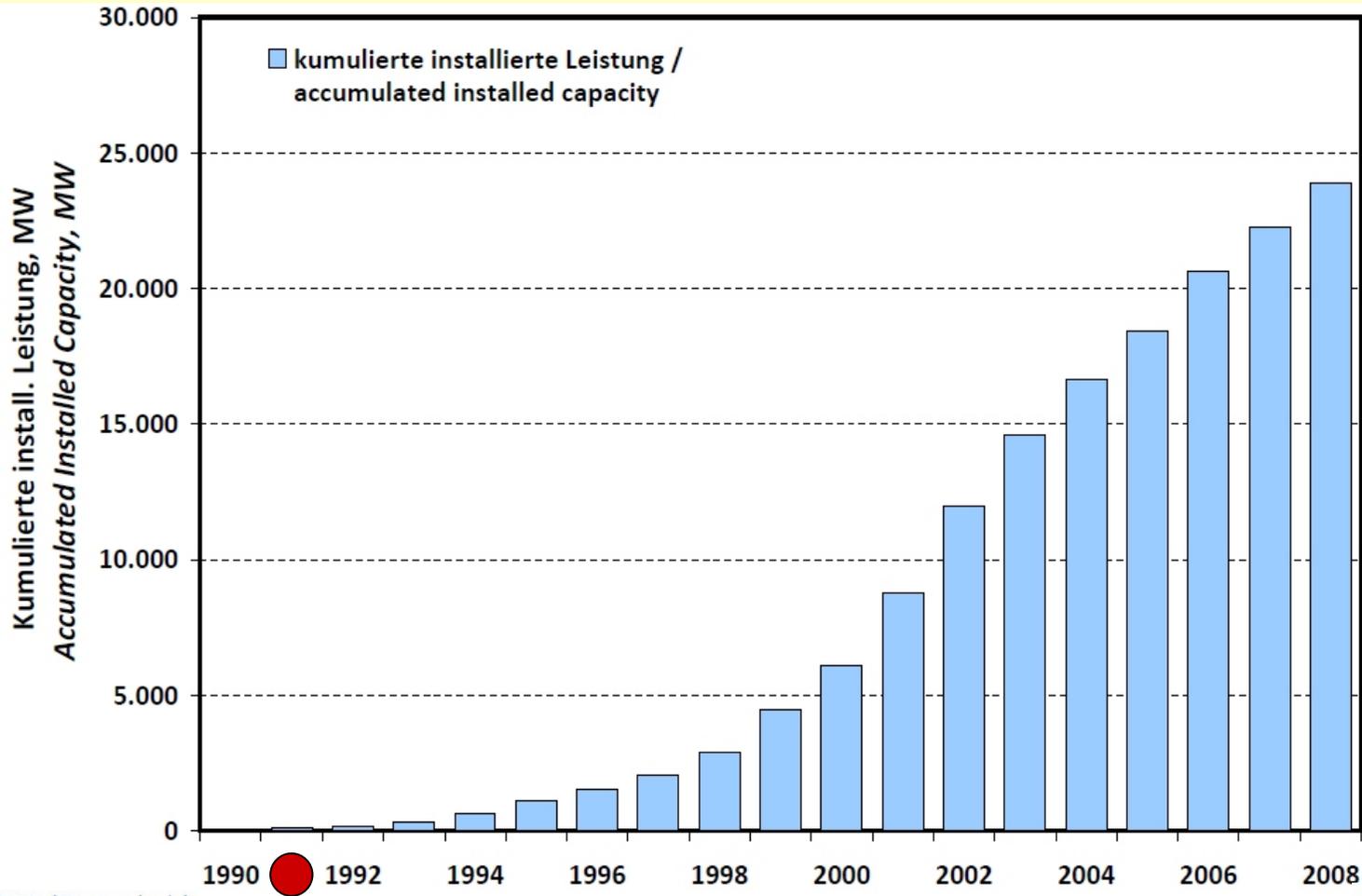
- Erziehung
- Erfahrungen
- Erinnerungen
- Lebensumwelt
- Werthaltungen
- Wissen
- Zeitgeist



## Anzahl der Windenergieanlagen zu Beginn der 90er Jahre



## Entstehung der 5 km-Empfehlung auf der Zeitachse



DEWI GmbH, www.dewi.de

## Leitsätze des OVG zur 5 km Abstandsempfehlung im Zeitverlauf

**OVG Lüneburg 20.7.1999:** Abstände zwischen Vorrangstandorten für Windenergienutzung von **5 km sind jedenfalls in der Küstenlandschaft erforderlich.** (1 L 5203/96)

**OVG Lüneburg 14.9. 2000:** Für die Küstenregion ist ein Mindestabstand von **5 km (nur) ein nachvollziehbarer Orientierungswert.** (1 K 5414/98)

**OVG Lüneburg 2.10.2003:** Selbst in der Küstenlandschaft mit ihren unbegrenzten Sichtweiten muss unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten **im Einzelfall geprüft werden, ob ein Mindestabstand von 5 km erforderlich** ist. (1 LA 28/03: Sondergebiet in 3,5 km Abstand ist zulässig)

## OVG Lüneburg - Rechtsprechung im Zeitverlauf

**OVG Lüneburg 2005** .....Windenergieanlagen vom Gesetzgeber „nun einmal“ baurechtlich privilegiert worden sind und schon von ihrer Höhe und Betriebsweise her einem Landschaftsbild ohnehin weit eher Nachteile eintragen können als sonstige Außenbereichsvorhaben. Damit nun nicht fast jede Windenergieanlage wegen Eingriffs in die Ausgewogenheit vorhandener Landschaftsstrukturen scheitert, **ist daher bei der Annahme einer Verunstaltungswirkung eine gewisse Zurückhaltung geboten.**

(1 LB 133/04, Schlusssatz im Urteil vom 8.11.2005)

## Befragung von Touristen und Anwohnern zur Windenergie

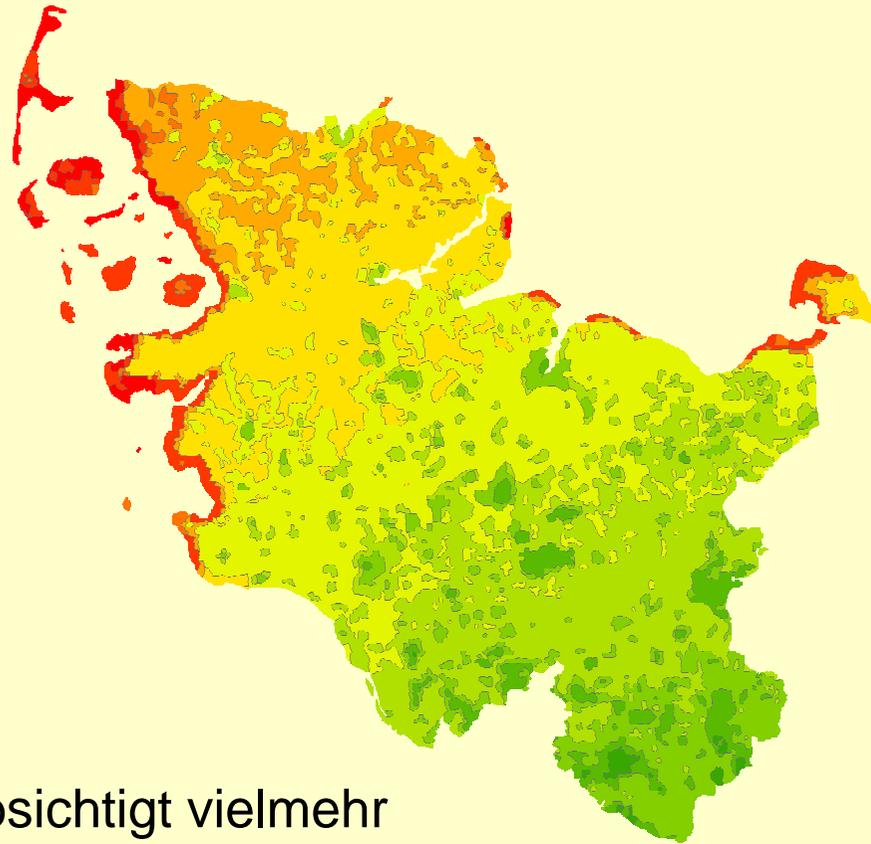
**2007** eigene Befragung zur **Evaluation des Repoweringvorhabens „Ellhöft“** in einer maximal mit Windanlagen besetzten Region im Auftrag der Landesregierung Schleswig-Holstein.

**77% der Befragten zeigten eine positive bzw. sehr positive Haltung** zur Windenergie und nur 5% eine negative oder sehr negative Haltung.

**Lediglich 2% der Touristen** zeigten sich auf die Windenergienutzung in der Region angesprochen **in ihrer Urlaubsentscheidung beeinflussbar**. (Ähnlich: NIT 2000, Benkenstein 2007).

Der deutlich größte Teil der Befragten sprach sich für eine **Konzentration der Windenergieanlagen in großen Windparks mit großen Anlagehöhen** aus (42% bei 4 vorgeschlagenen Varianten).

## Keine festgeschriebenen Abstände zwischen Windparks in Schleswig-Holstein

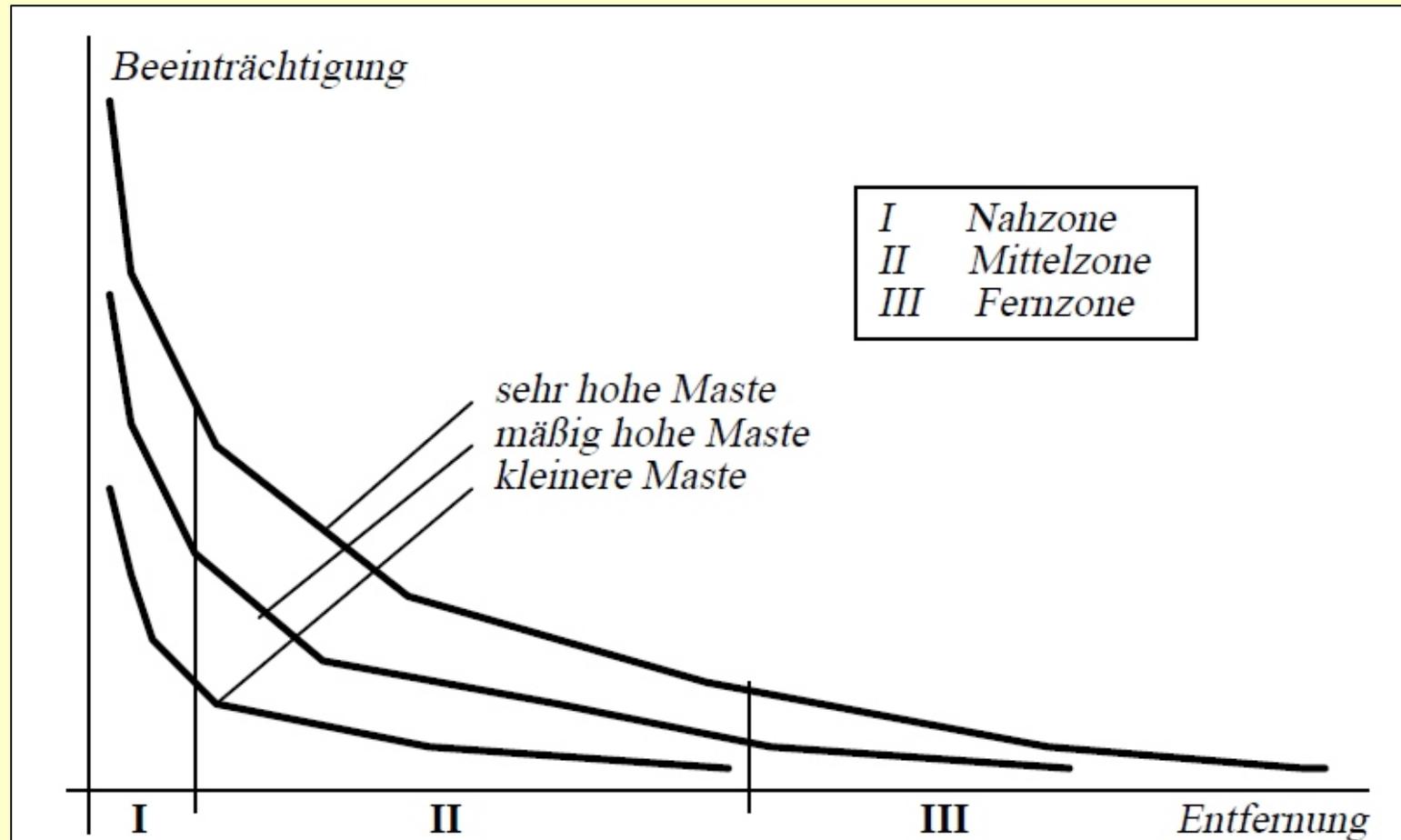


Regionalplanung beabsichtigt vielmehr  
Freihaltung „Charakteristischer Landschaftsräume“

## Zielkonflikt in den Kernzonen der Windenergienutzung

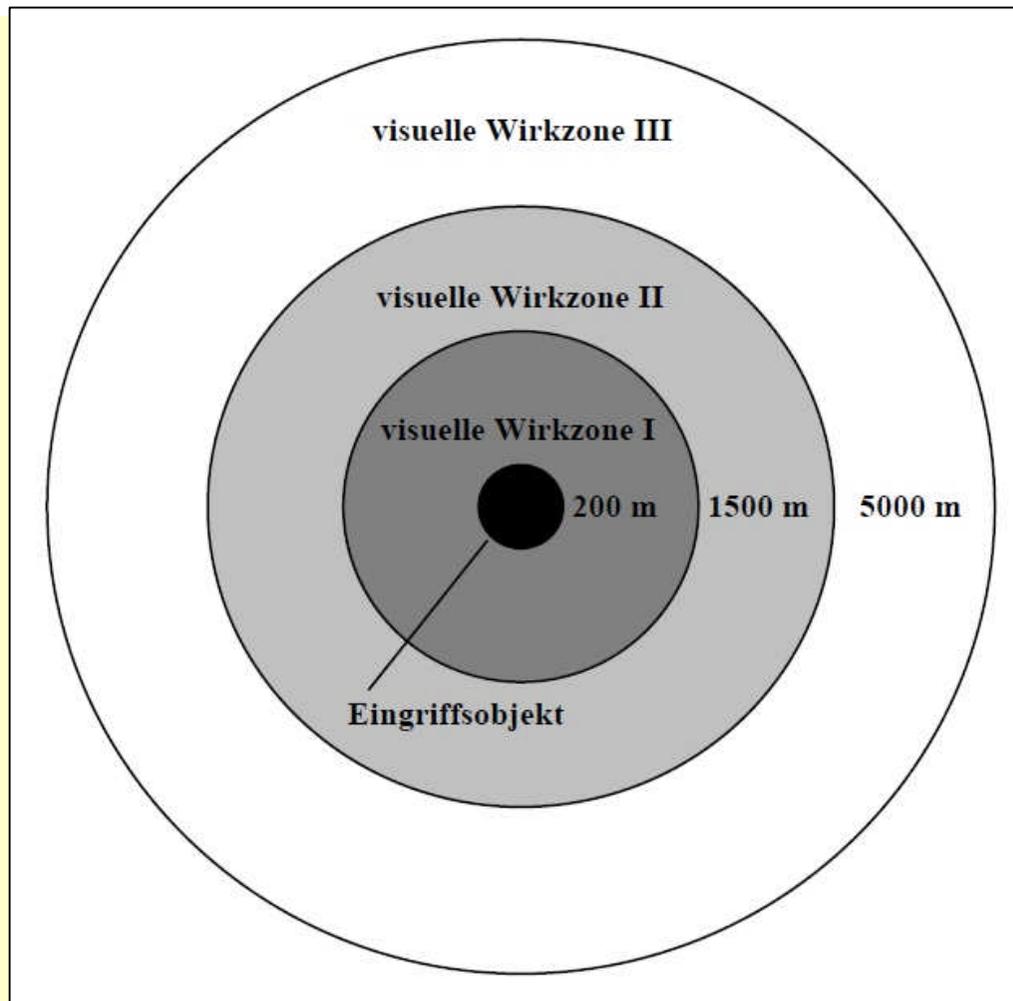
- Die Vorschrift eines mit traditionell großen Vorsorgemargen versehenen Abstands zwischen Windparks (5 km) führt in den Kerngebieten der Windenergienutzung einerseits zu einer flächendeckenden Gleichverteilung und läuft so andererseits einer großräumigen Konzentration sowie der Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume zuwider.
- Aus gesamtplanerischer Sicht ist es wünschenswert, dass besonders charakteristische Landschaftsräume visuell unverstellt bleiben. Bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung sollten daher Windparkabstände untereinander nicht größer als unbedingt notwendig gewählt werden.

# Zonierung des beeinträchtigten Landschaftsbildes



Quelle W. Nohl 1993

# Zonierung des beeinträchtigteten Landschaftsbildes



Quelle W. Nohl 1993



Wirkzone	Distanzen bei WKA-Höhe 150 m	Distanzen bei WKA-Höhe 100 m	Distanzen bei WKA-Höhe 80 m	Wirkung
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<b>Nahzone Mikroebene</b>	< 300 m	< 190 m	< 150 m	Abstand ist zur Wahrnehmung der vollen Objektgröße zu klein, das Objekt ist nur durch Umherblicken erkennbar
<b>I Vordergrund</b>	300 m - 570 m	190 m - 400 m	150 m - 300 m	Blickbindungszone, Objekt ist unübersehbar, WKA nimmt ein ganzes bis 1/2 des Blickfeldes ein
<b>II Mittelzone Mittelgrund</b>	<b>570 m - 1.100 m</b>	400 m - 800 m	300 m - 600 m	Vollansicht, dominant, voller Umriss der Objektgestalt ist mit einem Blick erfassbar WKA nimmt 1/2 bis 1/4 des Blickfeldes ein
<b>III Fernzone Hintergrund</b>	1.100 m - 2.800 m	800 m – 2000 m	600 m - 1500 m	Ansicht, subdominant, WKA nimmt ¼ bis 1/10 des Blickfeldes ein
<b>Fernsicht</b>	2.800 m – 40 km	2.000 m - 35 km	1.500 m - 30 km	Max. Sichtbarkeitszone - In maximaler Entfernung nur bei sehr guten Sichtverhältnissen, optimaler Beleuchtung und weißer Farbe noch wahrnehmbar

## Empfehlungen

- A) Entlastung des Landschaftsbilds durch Reduzierung der Anlagenzahl im Repowering
- B) Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete, soweit unter Anlegung des Kriterienkatalogs möglich
- C) Ausweisung neuer Vorranggebiete; Mindestzwischenabstand in der Regionalplanung nur bei großen Gebieten und nicht oberhalb von 2 – 3 km festlegen
- D) Freihaltung besonders charakteristischer Landschaftsräume

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!